



ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG DES ZENTRUMS SCHAFFHAUSEN

Herrnacker 15, 8200 Schaffhausen
Tel 052 632 40 40
www.procity.ch ■ info@procity.ch

S t a t u t e n

genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 3. Juni 1998

Artikel 8	an der MV vom 5. Mai 2004 geändert
Artikel 3 + 9	an der MV vom 6. Juni 2007 geändert
Artikel 5	an der MV vom 2. Juni 2010 geändert
Artikel 9	an der MV vom 5. Juni 2013 geändert
Artikel 3	an der MV vom 24. Juni 2026 geändert

Name und Sitz

1. Unter der Bezeichnung PRO CITY SCHAFFHAUSEN besteht mit Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff ZGB.

Zweck

2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Altstadt (City) Schaffhausen als Zentrum der Region.
3. Um seine Ziele zu erreichen, ist der Verein in stetigem Austausch mit Behörden und Fachgremien. Er setzt sich ein für die Anliegen der städtischen Player, insbesondere des Detailhandels, der Dienstleister und der Gastronomie, aber auch der Kultur und des Tourismus. Er sucht den Austausch und handelt lösungsorientiert.

Massnahmen von Stadtplanung, Verkehr und Dienstleistungen werden geprüft und wo sinnvoll, begleitet und unterstützt.

Darüber hinaus fördert, unterstützt, begleitet und organisiert Pro City Schaffhausen Aktivitäten, Attraktionen und Events in der Stadt Schaffhausen und ist Ansprechpartner sowie Vermittler für deren Umsetzung. Der Verein setzt sich dafür ein, dass sowohl einheimische als auch touristische Kundschaft in der Altstadt optimale Bedingungen vorfinden.

Als eine der Massnahmen, um den Zweck der Pro City zu erfüllen, hat Pro City ein digitales Gutschein-System als Nachfolgelösung für die Papier-Geschenkgutscheine eingeführt, dass vorwiegend mit Fokus in der Schaffhauser Altstadt und wenn sinnvoll auch in Gebiet angrenzender Stadtquartiere genutzt werden kann.

In speziellen Fällen wird die Nutzung auch in weiteren Quartieren der Stadt Schaffhausen erlaubt. Eine Erweiterung auf andere Schaffhauser Gemeinden ist nicht im Sinne der Stadtförderung und nur bei gut begründeten Sonderfällen erlaubt. Die Prüfung und Bewilligung solcher Spezialfälle ist Sache des Pro City Vorstandes.

4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

5. Aktivmitglied von PRO CITY SCHAFFHAUSEN kann jede natürliche oder juristische Person sein, die auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausens entweder ein Geschäft betreibt oder als Inhaber einer Praxis oder Dienstleistungsbetriebes am Vereinszweck interessiert ist.

Passiv und Gönnermitglied, ohne Wahl- und Stimmrecht, können alle am Vereinszweck interessierten natürlichen und juristischen Personen werden, die die Voraussetzungen der Aktivmitglieder nicht erfüllen.

Mitglieder anderer Vereinigungen auf dem Platz Schaffhausen mit ähnlicher Zielsetzung können als Partnermitglied der PRO CITY SCHAFFHAUSEN beitreten. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder des Städtischen Gewerbeverbandes können nur dann Partnermitglied der PRO CITY SCHAFFHAUSEN werden, wenn sie auch Mitglied des dem Städtischen Gewerbeverbandes angeschlossenen Branchenverbandes sind.

- 5.1 Über Aufnahme von Aktiv-, Gönner-, Passiv und Partnermitglieder befindet der Vorstand.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder auf das Ende eines Geschäftsjahres (31. März) erfolgen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Dem Verein bleiben die Beiträge des laufenden Jahres geschuldet.

- 5.3 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen der PRO CITY SCHAFFHAUSEN zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der PRO CITY SCHAFFHAUSEN nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfacher Mehrheit und überdies endgültig.
- 5.4 Bei einer Geschäftsschliessung erfolgt der Austritt als Aktiv-, Gönner- oder Partnermitglied automatisch. Dem Verein bleiben die Beiträge des laufenden Jahres geschuldet.

Organisation

6. Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.2 der Vorstand
 - 6.3 die Rechnungsrevisoren
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:
 - 7.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - 7.2 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
 - 7.3 Beschlussfassung über die Art der Berechnung der Jahresbeiträge und ihre Höhe
 - 7.4 Genehmigung des Budgets

8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes Einberufung einer Mitgliederversammlung hat spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils spätestens zwölf Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres statt, welches vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres dauert.

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu begründen und einzureichen.

9. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie können wieder gewählt werden. Sie repräsentieren das Angebot in der Altstadt Schaffhausen. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Für die Rechtsführung besitzt der Präsident und der Kassier Berechtigung zur Einzelunterschrift.
10. Das Sekretariat wird vom Vorstand bestellt und erledigt die ihm übertragenen Arbeiten nach einem Pflichtenheft.
11. Die Rechnungsrevisoren (2) sowie ein Suppleant werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensbestand zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, auch im Laufe des Geschäftsjahres Kontrollen vorzunehmen.

Finanzielles

12. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Die Art der Berechnung der Beiträge und ihre Höhe wird in einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglement festgesetzt.
 - 12.1 Der Mitgliederbeitrag wird innert 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
 - 12.2 Für Verbindlichkeiten der PRO CITY SCHAFFHAUSEN haftet nur deren Vermögen.

Stimmrecht

13. Jedes Aktivmitglied hat an den Versammlungen des Vereins nur eine Stimme. Die an den Versammlungen anwesenden Vertreter oder Beauftragte von Firmen werden als deren bevollmächtigte Vertreter betrachtet. Nötigenfalls sind sie mit schriftlichen Vollmachten auszustatten.

Ein Aktivmitglied kann sich an einer Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Statutenrevision

14. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegeben Stimmen gefasst. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten

Auflösung des Vereins

15. Die Auflösung der PRO CITY SCHAFFHAUSEN ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Versammlung ist dem Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An dieser Mitgliederversammlung entscheidet das 4/5 – Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.
16. Ein nach Auflösung der PRO CITY SCHAFFHAUSEN und Bezahlung aller Verpflichtungen verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der Mitgliederversammlung. Sie entscheidet darüber mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
17. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
18. Diese Statuten, welche die bisherigen vom 10. Mai 1983 ersetzen, treten mit der Annahme durch die heutige Mitgliederversammlung in Kraft.

PRO CITY SCHAFFHAUSEN

Ernst Gründler
Präsident

Sabina Wegberg
Vizepräsidentin